

Keller, Max, „Volk Gottes“ als Kirchenbegriff. Eine Untersuchung zum neueren Verständnis. 8° (330 S.) Zürich - Einsiedeln - Köln 1970, Benziger. 19.80 DM.

Diese theologische Dissertation der römischen Fakultät S. Anselmo weckt schon durch ihren Gegenstand Interesse, einmal wegen der Untersuchung des Gedankens „Volk Gottes“, in dem sich nicht nur in ekklesiologischer Hinsicht vor allem die Erneuerung des II. Vatikanischen Konzils artikuliert hat, sondern auch wegen der Beschäftigung mit einem Kirchenbegriff. Denn davon scheint sich eine mögliche Orientierungshilfe gegenüber der vielfältigen Flut von Aussagen, Versuchen, Hypothesen und Plänen über die Kirche, ihr Wesen, ihre Aufgabe, ihre Erneuerung erwarten zu lassen.

Die breitangelegte und überreich dokumentierte Arbeit wirkt beim ersten großen Überblick bestätigend für diesen Eindruck; in zusammenfassender Darstellung wird praktisch die ganze Kirchengeschichte überspannt. Sie hat denn auch den grundlegenden Faden für den Gang der Untersuchung geliefert, deren drei Teile geschichtlichen Perioden entsprechen, wie sie nach Auffassung des Autors für sein Thema bedeutsam gewesen sind. Zunächst: „Volk Gottes“ als Kirchenbegriff in der Geschichte (13–82), darauf: „Volk Gottes“ in der ekklesiologischen Neubesinnung zwischen Vaticanum I und 1943 (83–186) und schließlich: „Volk Gottes“ im neuen heilsgeschichtlichen Denken (187–306); die restlichen Seiten (307–330) bieten eine umfangreiche Bibliographie. Schon in dieser Einteilung wird in etwa die Absicht deutlich, die K. programmatisch an den Anfang der Arbeit setzt: „Das Hauptgewicht der vorliegenden Untersuchung liegt auf dem Verständnis von ‚Volk Gottes‘ in der Ekklesiologie des 20. Jh.“ (11).

Jeder der drei Teile hat wieder zwei Kapitel, die im ersten Fall einen theologiegeschichtlichen Überblick bieten (15–45) und die Ekklesiologie des Vaticanum I beleuchten (46–82), darauf die katholische ekklesiologische Erneuerung (85–136) sowie die entsprechende Erscheinung im protestantischen Raum (137–186) behandeln, um dann „Volk Gottes“ als heilsgeschichtlichen Kirchenbegriff in seinem Werden (189 bis 246) und Sein (247–306) vorzustellen. Jedes Kapitel ist seinerseits wieder in drei Punkte unterteilt, die jeweils – wohl paradigmatisch gemeint – einen bestimmten historischen oder sachlichen Aspekt herausgreifen und ausführlicher darstellen. Hier diesem Aufbau weiter zu folgen dürfte nur verwirrend sein und ist wohl auch für den Überblick unnötig. Einzelne Hinweise werden ohnehin noch beim Versuch einer Wertung zu geben sein. Zu dem Aufbau selbst, wie er hier referiert wurde, bleibt jedoch gleich zu bemerken, daß er einen wichtigen Einschnitt in der Arbeit selbst nicht deutlich zum Ausdruck bringt, wenn er ihn nicht sogar für den unbefangenen Leser überspielt. Bis zum Ende des 5. Kap. handelt es sich nämlich grundlegend und durchgängig um eine historische Darstellung, das Schlußkapitel dagegen will nach der ausdrücklichen Absicht des Verf. die Skizze eines systematischen Versuchs (vgl. 246) sein. Damit aber dürfte ein anderes literarisches Genus erforderlich werden als das eines – wenn auch kritischen – Referates.

Der Versuch einer zusammenfassenden Darstellung zu theologischen Grundfragen erweist sich immer wieder als Notwendigkeit, um die sich ausfächernde Vielfalt gelehrter Einzelarbeiten in ihren Ergebnissen konfrontieren und so erst eigentlich fruchtbar machen zu können. Man wird darum K. Dank wissen für den Mut, den er angesichts eines immensen Materials bewiesen hat. Daß hier dennoch Lücken geblieben sein können, daß er ausgewählt hat, wird ihm kein Einsichtiger zum Vorwurf machen; denn man wird durchaus sagen dürfen, daß er alles Wesentlichere für seine Frage berücksichtigt hat.

K. hat seine zusammenfassende Darstellung einem Begriff gewidmet, und auch das hat seinen Wert. Er hat nämlich durchaus nicht nur Worte im Auge gehabt, sondern auch das mögliche Bedeutungsfeld in der je gegebenen Vielfalt wie auch in seiner Entwicklung. Berücksichtigt wurden Tendenzen, Ursprünge und auch Verwendungsarten des untersuchten Begriffs. Ohne Zweifel wird darum nach der Durcharbeitung dieser Untersuchung eine unbedachte Verwendung des Gedankens „Volk Gottes“ nicht mehr so leicht durchgehen. Und daran dürfte sich die Notwendigkeit solcher Darstellungen und Untersuchungen gerade neu erweisen, wenn wir auch heute die Grenzen exklusiver Wortuntersuchungen vor allem im ntl. Bereich scharf zu sehen gelernt haben. Daß sie überdies sehr gut als Einstieg in eine gesamtheologische Bemühung dienen können, macht ebenfalls die vorliegende Untersuchung deutlich

durch die Fülle von Fragen, die sie in diesem Zusammenhang – ob immer zu Recht, das bleibe einmal dahingestellt – zur Sprache zu bringen weiß.

Aber schaut man näher auf die Art, in der hier vorgegangen wird, dann melden sich Bedenken. Hervorgehoben zunächst durch eine ganze Reihe von Wiederholungen, die bedingt sein dürften durch die eigentümliche Mischung von historischer und sachthematischer Fragestellung, sowie verstärkt durch zahlreiche Einseitigkeiten in der Auseinandersetzung und Kritik, die oft nur gegenüber einem Wort, einem Satz oder einem einzelnen Beispiel ein gewisses Recht haben, kaum jedoch dem zitierten Werk oder gar dem jeweiligen Autor gegenüber, stößt der Leser auf nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Zusammengefaßt dürfte es wohl vor allem die Behauptung sein, in der Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils tauche sozusagen aus dem Nichts oder besser noch: gegen Fehlinterpretationen – etwas auf, was „nicht voraussehen“ war (237), was „für die meisten Christen unerwartet“ (11) kam, was „besonders überraschend“ (242) ist. Wir leugnen hier nicht, daß solch ein Eindruck möglich war, meinen aber, daß es Aufgabe einer theologischen Bemühung wäre, das Auftauchen des „Volk-Gottes“-Begriffs und sein spezifisches Verständnis gerade einsichtig zu machen. Statt dessen hat sich K. redliche Mühe gegeben, mögliche Ansätze, die dann auf dem Konzil auch wirklich hätten wirksam werden können (sie wären nach Meinung des Rez. vornehmlich im katholischen Raum zu suchen), zu minimalisieren oder als unter falschen Verstehensvoraussetzungen stehend nachzuweisen. Wäre es da nicht sinnvoll gewesen, zwar den rechten Begriff auf dem Konzil anzuerkennen, aber auch dort auf falsches Verständnis zu plädieren? So scheint ‚Lumen gentium‘ in der Darstellung des Verf. als im Grunde unerklärliches Ereignis in einer Landschaft zu stehen, die gerade genügend Ahnungen bot, um das Große zu verstehen, aber ansonsten durch alles, was in ihr bereitlag, in eine ganz andere Richtung gedrängt wurde.

Mag sein, daß K. sich im Gefühl der ‚eigenen Entdeckung‘ zu einer Behandlung hat hinreißen lassen, die den Leser in diese fatale Schwierigkeit führt. Sie zu deuten und aufzulösen ist hier nicht unsere Aufgabe. Wohl aber kann sie als Ansatzpunkt für eine Reihe wichtiger Einwände dienen, die noch zu nennen sind.

Durchgängig wird in der ganzen Arbeit anderen Konzeptionen von Kirche ein statischer, ein soziologischer, ein politischer, ein juristischer oder sonst ein Hintergrund zum Vorwurf gemacht; denn zulässig soll nur ein Hintergrund sein, den der Verf. als „heilsgeschichtlich“ bezeichnet und dem er allein die Qualität des Theologischen reservieren möchte. Und natürlich ist dieser Hintergrund denn auch allein biblisch. Aber der Begriff „Heilsgeschichte“ und „heilsgeschichtlich“ bleibt in der Arbeit äußerst vage. Das dürfte zunächst daran liegen, daß K. sich ausdrücklich weigert, die Problematik dieser Kategorien zu berücksichtigen (249). Diese Probleme aber sind u. E. so weitreichend, daß es K. von daher unmöglich ist, eine akzeptable Bestimmung zu finden. Und dennoch baut er seinen ganzen Versuch nicht nur auf der Frage nach dem „Volk Gottes“, sondern eben auch auf „Heilsgeschichte“ auf. Uns scheint dieser Begriff hier die Funktion einer praktischen Gummikategorie zu erfüllen, die ihre Nützlichkeit in der Vielfalt zahlloser Verwendungsmöglichkeiten beweist.

Damit ist nichts gegen die vom Verf. angezogenen Autoritäten gesagt, doch scheint uns die simple Annahme, es handle sich um ein und dasselbe, wenn etwa v. Rad, Eichrodt und Cullmann von heilsgeschichtlicher Sicht sprechen, um vieles gewagter als die Idee, hier könne es sich um Unterschiedliches handeln. Sollte diese Übereinstimmung aber doch vorliegen, dann wäre wohl darauf hinzuweisen, ja ein Nachweis zu versuchen. – Nun hat sich aber seit den Genannten und ihren entsprechenden Beiträgen die theologische Diskussion in entscheidenden Punkten gewandelt. Arbeiten etwa zum Gedanken der „Erwählung [des Volkes]“ im AT haben z. B. nachgewiesen, daß das entsprechende Ereignis durchaus nicht an bestimmte historische Erfahrungen geknüpft sein muß und daß von daher auch die Vorstellung von der Konstitution Israels zum Gottesvolk weitgehend zu differenzieren ist. Die „Hinkehr zur atl. Auslegung“, für die K. plädiert (160), wird das berücksichtigen müssen.

Aber die Exegese stellt ohnehin für diese Arbeit ein Problem dar, dessen Lösung zwiespältig bleibt; einerseits geht es „nicht um die Erforschung des biblischen Verständnisses“ (11), da hervorragende Untersuchungen vorliegen, andererseits müssen „weite Gebiete der Bibelwissenschaft... befragt werden“ (12), weil nur wenig

Einzeluntersuchungen vorliegen. Die ganze Arbeit setzt bei den Apostolischen Vätern ein, kommt aber immer wieder auf die Exegese zurück; sie findet gerade in der atl. Bibelwissenschaft wichtige Anregungen, kann aber das in diesem Zusammenhang sicher nicht unwichtige Zeugnis des Hebräerbriefes mit der ausweichenden Bemerkung abtun, es seien „hier nicht die Ergebnisse der Exegese zu wiederholen“ (288 f.), deren Referat sich der Verf. in diesem Fall sogar spart.

Der schwerwiegendste Einwand dürfte sich jedoch aus der Tatsache ergeben, daß sich kein erkennbarer Versuch findet, Kirchenbild(er) – Kirchenverständnis – Kirchenbegriff sauber auseinanderzuhalten. Stellenweise sieht es sogar so aus, als sollte der Begriff ‚Kirche‘ gar nicht mehr gedeutet, sondern ersetzt werden; die verschiedenen Anwendungen des Begriffes ‚Kirche‘ werden leichthin verwischt, so daß man hier und da vor der These zu stehen glaubt: Israel sei Kirche, weil Volk Gottes. Das undifferenzierte Reden von atl. und ntl. Kirche ergibt sich wenigstens nicht aus dem geläufigen Sprachgebrauch. Ob und was es darum klären kann, bleibt unerfindlich. Die Formulierungen etwa in ‚Lumen gentium‘ scheinen hier sorgfältiger zu sein.

Die Arbeit hat u. E. durch die Einbeziehung der heilsgeschichtlichen Sicht, an der die Einwände direkt oder indirekt hängen, nicht gewonnen. Sie ist dadurch vielmehr in einen Zwiespalt geraten, der nicht notwendig gewesen wäre. (Das ist gesagt gegen die immer wieder deutlich werdende Tendenz zur Exklusivität, etwa 237: „Volk Gottes“ nur in einem heilsgeschichtlichen Verständnis grundlegender Kirchenbegriff.) Grundlegender Begriff der Kirche ist eben ‚Kirche‘ und nichts anderes. Das ist kein bloßes Wort, sondern eine Wirklichkeit. Beim Versuch, diese Wirklichkeit in Wesen und Aufgabe näher zu bestimmen, hat sich die Aussage, sie sei „Volk Gottes“, eine ganz wichtige Bedeutung; irgendeinen Exklusivitätsanspruch über den hinaus, der ihr zukommt in dem, was gerade sie an Besonderem zum Ausdruck bringt, wird man ihr nicht zubilligen. Daß auch die vorliegende Arbeit an der Herausarbeitung dieses Besonderen ihren Anteil hat, ist dankbar anerkannt worden. Wir würden allerdings gerade unter dieser Rücksicht noch einmal alle Wertungen in Frage ziehen wollen, durch die frühere Verständnisse des Begriffes „Volk Gottes“ als einseitig, unzureichend oder falsch abqualifiziert worden sind; denn wir sind der Überzeugung, daß das Verständnis des Gedankens auf dem II. Vatikanischen Konzil von dort abhängig ist.

Damit hängt natürlich zusammen, daß uns auch weiterhin andere Deutungen legitim erscheinen, die etwa unter soziologischem, rechtlichem, politischem oder anderem Gesichtspunkt für die Kirche geboten werden. Über ihren genauen Stellenwert ist damit noch nichts ausgemacht. Theologie kann sich auf jeden Fall sehr vieler Aspekte bedienen.

Mehr äußerlich bleibt noch anzufügen, daß uns der Verweis 155 S. 206 völlig unverständlich geblieben ist. Wenn wir recht sehen, geht es nämlich auf S. 124 bis 126 um de Lubac und Köster, von denen wir beim besten Willen keine Verbindung zu v. Rad und Eichrodt finden. – Druckfehler sind stehengeblieben S. 64, 109, 110, 134, 135, 162, 177, 184, 273. Ansonsten sind Aufmachung und Preis erfreulich.

K. H. Neufeld, S. J.

Kohlenberger, Helmut, *Similitudo und Ratio, Überlegungen zur Methode bei Anselm von Canterbury* (Münchener philosophische Studien, I, 4). Gr. 8° (289 S.) Bonn 1972, Bouvier. 38.– DM.

Außer Augustinus und Thomas von Aquin gibt es nicht viele mittelalterliche Autoren, die auch das gegenwärtige Denken so sehr zu einer sachlichen, nicht nur beschreibend-historischen Auseinandersetzung reizen wie *Anselm von Canterbury*. Ein Blick auf die Fülle der Veröffentlichungen der letzten Jahrzehnte und gerade auch der letzten Jahre besonders zur Methode, zur Soteriologie und zum Proslonbeweis Anselms zeigt das. Über Anselm kann man offenbar nicht *nur* „historisch“ berichten; man muß sich mit diesem „aus dem Ursprung denkenden Metaphysiker“ (Karl Jaspers) auseinandersetzen. Es nimmt daher nicht wunder, daß dies von fast allen heute möglichen Standpunkten aus geschehen ist. Mag manches dieser Gespräche von Zeitgenossen mit Anselm auch zu recht einseitigen Ergebnissen geführt und moderne Problematik in Anselms Denken hineingetragen haben, die